



HESSISCHER LANDTAG

12. 09. 2000

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der F.D.P. für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse

A. Problem

Die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Gewaltdarstellungen allgemein sowie von strafrechtlich relevanten Schriften aus dem extremistischen Spektrum besitzt im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger einen hohen Stellenwert. Einer effektiven Strafverfolgung kann jedoch im Einzelfall die kurze presserechtliche Verjährungsfrist von sechs Monaten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 HPresseG) abträglich sein.

B. Lösung

Erweiterung des Katalogs der Strafbestimmungen in § 12 Abs. 1 Satz 2 HPresseG, für die die normalen strafrechtlichen Verjährungsvorschriften gelten, um folgende Tatbestände:

§ 86 StGB (Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen),

§ 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen),

§ 130 StGB (Volksverhetzung),

§ 20 Vereinsgesetz (Verstöße gegen Verbote nach dem Vereinsgesetz).

C. Befristung

Fünf Jahre.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen in besonderem Maße oder anders betreffen als Männer

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über Freiheit und Recht der Presse**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Gesetzes
über Freiheit und Recht der Presse**

Das Hessische Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183, 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1994 (GVBl. I S. 424), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
"Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse -
Hessisches Pressegesetz (HPresseG)"
2. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Bei Vergehen nach §§ 86, 86a, § 129a Abs. 3, §§ 130, 131 Abs. 1 und § 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und § 20 des Vereinsgesetzes gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verfolgungsverjährung."
3. Die §§ 13, 14, 16, 18, 19 und 20 werden aufgehoben.
4. Als neuer § 13 wird eingefügt:
"§ 13
Die Polizei ist berechtigt, Druckwerke strafbaren Inhalts mit Ausnahme von Zeitungen und Zeitschriften dem Verbreiter vorläufig wegzunehmen. Sie hat diese unverzüglich der Staatsanwaltschaft vorzulegen, die eine Entscheidung über die Beschlagnahme trifft oder herbeiführt."
4. Als § 25 wird angefügt:
"§ 25
Außer-Kraft-Treten
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 außer Kraft."

**Artikel 2
Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die für das Presserecht zuständige Ministerin oder der für das Presserecht zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Pressegesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten für Taten, deren Verfolgung bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits verjährt sind, die bisherigen Vorschriften.

Begründung

A. Allgemeines

Kernstück des Gesetzentwurfs sind erweiterte Regelungen über Ausnahmen von der kurzen presserechtlichen Verjährungsfrist. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse verjährt die Strafverfolgung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Vergehen und derjenigen Vergehen und Verbrechen, welche durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, in sechs Monaten. Durch das Gesetz vom 21. September 1994 (GVBl. I S. 424) wurden von dieser kurzen presserechtlichen Verjährung die Vergehen nach § 129a Abs. 3 StGB (Unterstützung und Werbung für eine terroristische Vereinigung),

§ 131 Abs. 1 StGB (Gewaltdarstellung) und

§ 184 Abs. 3 und 4 StGB (Verbreitung, Zugängigmachung oder Herstellung von pornographischen Schriften in besonderen Fällen)

ausgenommen.

Mit diesem Änderungsvorschlag sollen in den Ausnahmekatalog auch Vergehen nach

§ 86 StGB (Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen),

§ 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen),

§ 130 StGB (Volksverhetzung),

§ 20 Vereinsgesetz (Verstöße gegen Verbote nach dem Vereinsgesetz)

aufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf trägt dem Umstand Rechnung, dass im Einzelfall die kurze presserechtliche Verjährungsfrist von sechs Monaten einer effektiven Strafverfolgung abträglich sein kann. Dieser Umstand hat bereits zur Änderung des Gesetzes vom 21. September 1994 geführt. Jetzt sollen auch Gewaltdarstellungen allgemein sowie strafrechtlich relevante Schriften aus dem extremistischen Spektrum der normalen strafrechtlichen Verjährung unterliegen. Außerdem soll bei dieser Gelegenheit die Überschrift des Gesetzes "Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse" um die griffigere Kurzbezeichnung "Hessisches Pressegesetz" ergänzt werden. Die Sondervorschriften über Pressebeschlagnahme werden weitgehend aufgehoben, da sie durch Bundesrecht ersetzt sind (§§ 111m und 111n StPO). Außerdem wird eine Befugnis der Polizei zur vorläufigen Wegnahme von Druckschriften mit strafbarem Inhalt geschaffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Änderung der Überschrift des Gesetzes)

Das in Hessen geltende Pressegesetz heißt bisher "Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse". In Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch soll die Überschrift um die Kurzbezeichnung "Hessisches Pressegesetz (HPresseG)" ergänzt werden.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2)

Die vorgesehene Änderung erweitert die bereits geltende Ausnahme von der kurzen presserechtlichen Verjährung um die Delikte des

§ 86 StGB (Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen),

§ 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen),

§ 130 StGB (Volksverhetzung),

§ 20 Vereinsgesetz (Verstöße gegen Verbote nach dem Vereinsgesetz).

Zu Nr. 3 (Aufhebung der §§ 13, 14, 16, 18, 19 und 20)

Mit dem Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse- und Rundfunk vom 25. Juli 1975 (BGBl. I S. 1973) sind in die Straf-

prozessordnung auch folgende Vorschriften über die Pressebeschlagnahme eingefügt worden:

§ 111m (Beschlagnahme von Druckwerken oder sonstigen Schriften)

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nach § 111b Abs. 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzüglicher Verbreitung offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlass geben, zu bezeichnen.

(4) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, dass der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlass gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.

§111n (Anordnung und Aufhebung der Beschlagnahme von periodischen Druckwerken)

(1) Die Beschlagnahme eines periodischen Druckwerks oder eines ihm gleichstehenden Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nur durch den Richter angeordnet werden. Die Beschlagnahme eines anderen Druckwerks oder eines sonstigen Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches kann bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbstständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden.

(3) Solange weder die öffentliche Klage erhoben noch die selbstständige Einziehung beantragt worden ist, ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt.

Im Hinblick auf diese bundesrechtliche Regelung der Pressebeschlagnahme haben die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ihre presserechtlichen Beschlagnahmenvorschriften aufgehoben; die Pressegesetze der neuen Bundesländer enthalten überwiegend von vornherein keine Regelung über die Pressebeschlagnahme (Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen). Der Entwurf folgt diesem Beispiel. Lediglich die Vorschrift des § 15 (Verbreitungsverbot während der Beschlagnahme) bleibt bestehen, da dieser Fall nicht bundesrechtlich geregelt ist.

Zu Nr. 4 (Neuer § 13 Wegnahmerecht der Polizei)

Die Vorschrift räumt der Polizei im Vorfeld der Beschlagnahme eines Druckwerks ein vorläufiges Wegnahmerecht ein. Regelmäßig erscheinende Zeitungen und Zeitschriften sind davon ausgenommen.

Zu Nr. 5 (Außer-Kraft-Treten)

Die Regelung enthält die übliche Vorschrift über die Befristung des Gesetzes.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift)

Abs. 1 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Abs. 2 enthält eine Übergangsvorschrift hinsichtlich bereits verjährter Vergehen.

Wiesbaden, 11. September 2000

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Kartmann

Für die Fraktion der F.D.P.
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn